Regierungsvorlage **Beilage 1**

Gesetz

über eine Abänderung des Landesumlagegesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Im § 2 des Landesumlagegesetzes, LGBl. Nr. 6/1952, in der Fassung LGBl. Nr. 3/1960, hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Das Ausmaß der Landesumlage ist alljährlich durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Hiebei darf das durch Bundesgesetz festgesetzte Höchstausmaß nicht überschritten werden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft.

Bericht

Zu Artikel I:

Gemäß § 3 Abs. 2 erster Satz des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 sind die Länder berechtigt, durch Landesgesetze ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Städte mit eigenem Statut, die Gemeinden oder gegebenenfalls die Gemeindeverbände umzulegen. Nunmehr wurde im § 21 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2/1967, durch Verfassungsbestimmung normiert, daß die Länder — abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 erster Satz des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 — berechtigt sind, für die Zeit vom 1. Jänner 1967 an auch ohne Zutreffen der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 erster Satz des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 von den Städten mit eigenem Statut, den Gemeinden oder gegebenenfalls den Gemeindeverbänden eine Umlage einzuheben. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll dieser Bestimmung im Landesumlagegesetz Rechnung getragen und dessen § 2 Abs. 1 entsprechend geändert werden.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes soll auf den 1. Jänner 1967 festgelegt werden, weil die verfassungsgesetzliche Ermächtigung in § 21 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 von diesem Zeitpunkt an gilt.

Bregenz, am 7. Februar 1967